

Bekanntmachung der Gemeinde Ratekau

Betr.: Beschluss der Satzung der Gemeinde Ratekau zum Erhalt des Ortsbild prägenden Baumbestandes in den Ortslagen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz 2010 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz 2010

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.09.2012 die Satzung der Gemeinde Ratekau zum Erhalt des prägenden Baumbestandes in den Ortslagen beschlossen. Die Satzung gilt räumlich für die im Kataster, welches Bestandteil der Satzung ist, aufgeführten Bäume im Innenbereich der Gemeinde Ratekau gem. § 34 BauGB sowie im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die geschützten Bäume sind in einem Kataster dargestellt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 28.11.2012 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und das dazugehörige Kataster der prägenden Bäume in den Ortslagen der Gemeinde Ratekau von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Ratekau in 23626 Ratekau, Bäderstraße, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 19 Absatz 1 bis 8 Landesnaturschutzgesetz bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzweckes,
- wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde Ratekau geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ratekau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ratekau, den 27.11.2012

Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister
Hauptamt

L.S.

(Thomas Keller)
Bürgermeister